

INFORMATION

zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung des Jobcenter Stadt Bamberg ab 04/2022

Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft:

Gemäß § 22 SGBII gelten als angemessene Kosten der Unterkunft folgende, in den Tabellen genannten Werte:
(Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2021)

Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete („Grundmiete und kalte Nebenkosten“)

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete	416 €	515 €	584 €	713 €	838 €	+ 126 €

Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten (Beschluss Stadtrat 17.03.2022) - bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite*

Zentrale Warmwassererzeugung

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Richtwert Verbrauch in kwh im Jahr - Heizöl	11.450	14.885	17.175	20.610	24.045	3.435
Richtwert Verbrauch in kwh im Jahr - Erdgas	11.250	14.625	16.875	20.250	23.625	3.375
Richtwert Verbrauch in kwh im Jahr - Fernwärme	10.550	13.715	15.825	18.990	22.155	3.165
Richtwert Verbrauch in kwh im Jahr - Wärmepumpe	4.600	5.980	6.900	8.280	9.660	1.380

Dezentrale Warmwassererzeugung

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Richtwert Verbrauch in kwh im Jahr - Heizöl	10.250	13.325	15.375	18.450	21.525	3.075
Richtwert Verbrauch in kwh im Jahr - Erdgas	10.050	13.065	15.075	18.090	21.105	3.015
Richtwert Verbrauch in kwh im Jahr - Fernwärme	9.350	12.155	14.025	16.830	19.635	2.805
Richtwert Verbrauch in kwh im Jahr - Wärmepumpe	4.120	5.356	6.180	7.416	8.556	1.236

Bei Energieträgern, die nicht im Heizspiegel aufgeführt sind (z.B. Strom, Holz, Pellets) ist auf den Wert des Energieträgers HEIZÖL abzustellen.
Bei Heizung über Strom ohne getrennte Erfassung werden pauschal 70 % der Abschlagsrechnung als Heizstrom anerkannt, jedoch maximal die Heizobergrenze aus den Werten für Heizöl.

Bitte beachten Sie:

VOR Abschluss eines Mietvertrags ist eine Zusicherung (§ 22 Abs. 4 SGBII) zu den Kosten der Unterkunft beim Jobcenter Stadt Bamberg zu beantragen. Eine fehlende Zusicherung zu den Kosten der Unterkunft der neuen Wohnung kann zu Nachteilen bei der Berechnung des Leistungsanspruchs führen.

***Festsetzung der angemessenen Heizkosten ab 01/2022**

Gemäß § 22 SGBII sind die tatsächlichen Heizkosten und zentralen Warmwasserkosten zu übernehmen, **soweit diese angemessen sind.**

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 17.03.2022 wurde festgelegt, dass bei der Prüfung der angemessenen Heizkosten auf den **Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr** abzustellen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die im Heizspiegel 2021 ausgewiesenen Beträge und die seit Herbst 2021 gestiegenen Energiepreise bei den tatsächlich anfallenden Kosten im Jahr 2022 Berücksichtigung finden.

Der festgelegte „angemessene“ Verbrauch basiert auf der Grundlage des Heizkostenspiegels für Deutschland 2021 des Wertes „Verbrauch zu hoch“ für eine Gebäudewohnfläche von 251-500 m². Grundsätzlich gilt: 1 l Heizöl bzw. 1 m³ Gas entspricht 10 kWh

Um zu prüfen, ob Ihre bisherigen Heizkosten „angemessen“ sind, müssen Sie einen Blick in Ihre letzte Heizkostenabrechnung werfen, dort ist meist der kWh-Verbrauch des Abrechnungsjahres ausgewiesen.

Entspricht der kWh-Verbrauch den oben genannten Werten, so können die monatlichen Abschläge vom Jobcenter als Bedarf anerkannt werden.

Bei Neuanmietung werden grundsätzlich vorerst die vertraglich vereinbarten Heizkosten vom Jobcenter Stadt Bamberg als Bedarf anerkannt.